

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bandelin -

Betr.: **Planvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ auf Grundlage des § 13a BauGB**

hier: **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat in öffentlicher Sitzung am 07.10.2013 den Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ für die am Ortseingang von Kuntzow gelegene, ca. 1,93 ha große Fläche des alten Guts Kuntzow [Gemarkung Kuntzow, Flur 1, Flurstücke 66 (teilweise), 71/2 (teilweise), 72/1 (teilweise), 72/2, 73, 74 (teilweise), 75 (teilweise), 76, 77, 81 (teilweise), 82 und 83 (teilweise)] sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und zur Auslage bestimmt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes erfolgt entsprechend der Darstellung der Übersichtskarte.

Übersichtskarte: Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 3, unmaßstäblich (Quelle des Luftbildes: GAIA MV)



Für das Plangebiet wird angestrebt, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes, welches der Erholungsnutzung dient, die planungsrechtlichen Grundlagen zum Errichten und zum Betrieb von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, von Gastronomiebetrieben, von Wohngebäuden, von der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, von Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke aber auch zum Errichten und zum Betrieb nicht störender Gewerbebetriebe bzw. von Gartenbaubetrieben

sowie von Betrieben der Forstwirtschaft zu schaffen. Zudem ist das Anlegen einer Was-serfläche zur Stärkung der Attraktivität der Hofanlage aber auch zur Speicherung von Re-genwasser als Löschwasser geplant.

Da der Bebauungsplan Nr. 3 "Gutsanlage Kuntzow" auf der Grundlage des § 13 a BauGB entwickelt werden soll, wird entsprechend § 13 a Abs. 3 BauGB darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und dass aus diesem Grunde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbe-zogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. § 4 c BauGB findet keine Anwen-dung. Ebenfalls wird darauf verwiesen, dass der künftige Bebauungsplan weniger als 20.000 Quadratmeter zulässiger Grundfläche ausweisen wird, so dass die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Der gebilligte und zur Auslage bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gutsanla-ge Kuntzow" und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 21.11.2013 bis zum 10.01.2014

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme ist möglich - Telefon 038355 643216. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Sat-zung des B-Planes Nr. 3 „Gutsanlage Kuntzow“ der Gemeinde Bandelin unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Ausle-gung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bandelin, den 28.10.2013



Jana von Behren
Bürgermeisterin

